



Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

Niedersächsische
Staatskanzlei

An die
Damen Ministerinnen
und Herren Minister

Kabinettsvorlage
-65fach-

Kabinettsbeschluss
am 09.06.2009

Bearbeitet von Herrn Dr. Arning

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
(StK) 301 – 03 105/5 (2009)

Durchwahl (05 11) 120 -
6803

Hannover
28.05.2009

Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung

- Bezug:** a) Beschluss der Landesregierung vom 3. Februar 1998 betr.: Konzept zur Stärkung der Europakompetenz der Landesverwaltung
b) Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 2000 betr.: Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung
c) Beschluss der Landesregierung vom 28. Mai 2002 betr.: Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung; Abschluss einer Vereinbarung nach § 81 NPersVG
d) Beschluss der Landesregierung vom 17. Februar 2004 betr.: Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung

I. Beschlussvorschlag

1. Die Landesregierung nimmt den Bericht zur Neuausrichtung der „Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Sie bittet MI, die mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften abgeschlossene „Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationaler Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung“ vom 22. Juni 2002 neu zu verhandeln und, soweit erforderlich, zu ändern.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Oberweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
Konto-Nr. 106035264 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 01)

II. Begründung

Bericht zur Neuausrichtung der „Qualifizierungsoffensive für Europa in der Landesverwaltung“

1. Europaqualifizierung in der Landesverwaltung:

Die Europaqualifizierung in der Landesverwaltung erfolgt gegenwärtig auf Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 11. Juli 2000 und 17. Februar 2004 sowie der Vereinbarung nach § 81 NPersVG vom 22. Juni 2002 (RdErl. d. MI v. 10. Juli 2002 – 15.2-03110/4.27-). Danach werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in einem ersten Schritt durch Europaseminare oder vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen qualifiziert. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung in bestimmten Leitungsfunktionen wird diese Grundqualifizierung in einer zweiten Stufe durch einen zweiwöchigen Auslandsaufenthalt vertieft. Die aktuell praktizierte Form der Europaqualifizierung hat sich bewährt und maßgeblich zur Erhöhung der Europakompetenz in der Landesverwaltung, insbesondere bei Bediensteten in Leitungsfunktionen, beigetragen.

Seit Einführung der Europaqualifizierung in der Landesverwaltung vor mehr als elf Jahren haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert. Die Europäische Integration sowie die Internationalisierung Niedersachsens sind mit den entsprechenden Rückwirkungen auf die Arbeit in der Landesverwaltung weiter vorangeschritten. Aufgrund der wachsenden Bedeutung, die Politik und Rechtsetzung der Europäischen Union heute für Landespolitik und -verwaltung haben, sind die Anforderungen an die europarechtliche und europapolitische Kompetenz in der Landesverwaltung stetig gestiegen. Darüber hinaus werden in immer stärkerem Maße internationale Erfahrung sowie interkulturelle Kompetenz benötigt. Letzteres bringen viele junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute bei ihrer Einstellung in die Landesverwaltung erfreulicherweise bereits mit.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Europaqualifizierung an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wird an den Grundzügen des bewährten Qualifizierungskonzepts festgehalten, die einzelnen Kompetenzstufen aber neu ausgerichtet. In Zukunft soll neben der Grundqualifizierung insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2 sowie neben der Qualifizierung von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen eine Qualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die in Bereichen mit ganz besonderem Auslands- oder Europabezug arbeiten. Außer im Rahmen der Grundqualifizierung sollen die Qualifizierungsmaßnahmen zukünftig noch stärker an den Anforderungen des konkreten Dienstpostens oder Arbeitsplatzes

und am Bedarf der zu qualifizierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgerichtet werden. Dies werden die Ressorts bei der Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen sicherstellen.

Im Übrigen greift die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung 2008 - 2013 zwischen CDU und FDP auf, die eine Optimierung der Europaqualifizierung der Landesbediensteten fordert. Weiterhin setzt sie Hinweise aus der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 7. März 2007 „Europaqualifizierung als Beförderungsvoraussetzung“ um.

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die Weiterentwicklung der Qualifizierungsoffensive mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Rahmen einer Vereinbarung nach § 81 NPersVG umzusetzen. MI wird daher gebeten, die mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften abgeschlossene „Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationaler Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung“ vom 22. Juni 2002 neu zu verhandeln und, soweit erforderlich, zu ändern.

2. Neuausrichtung der Kompetenzstufen:

Mit Beschluss der Landesregierung werden die Kompetenzstufen der Qualifizierungsoffensive für Europa wie folgt neu ausgerichtet:

Eine grundlegende Europaqualifizierung erfolgt auch weiterhin durch die Teilnahme an einem Europaseminar oder an einer vergleichbaren Fortbildungsveranstaltung (**Grundqualifizierung**).

Neben der Grundqualifizierung ist für die **Qualifizierung von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen** grundsätzlich eine praktische Erfahrung von mindestens zwei Wochen in öffentlichen oder anderen Einrichtungen im europäischen oder außereuropäischen Ausland oder in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, vorzugsweise im Ausland, erforderlich. Die Ressorts werden über die Art der Qualifizierungsmaßnahme entscheiden. Sie kann in Blöcke aufgeteilt werden und soll sich inhaltlich noch stärker als bisher an den Anforderungen des konkreten Dienstpostens oder Arbeitsplatzes und dem konkreten Bedarf der zu qualifizierenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter orientieren. Anstelle der praktischen Auslandserfahrung kann eine theoretische Unterweisung in Betracht kommen, wenn diese einen höheren Nutzen für die Erledigung der Dienstaufgaben erwarten lässt. Bei einem Dienstposten- oder Arbeitsplatzwechsel von Führungskräften in

bestimmten Leitungsfunktionen gilt der einmal erbrachte Nachweis der Europaqualifizierung grundsätzlich auch für das neue Aufgabengebiet.

Diese Regelung gilt für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte des Landes insbesondere mit Dienstposten oder Arbeitsplätzen von Abteilungs- und Referatsleitungen bei den obersten Landesbehörden, die der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B (bei Beschäftigten außertariflich bzw. Entgeltgruppe E 15 Ü) zugeordnet sind. Soweit dies von der konkreten Aufgabenstellung her geboten ist, werden darüber hinaus entsprechende Leitungsfunktionen in nachgeordneten Behörden und in Landesbetrieben erfasst.

MJ hat ein eigenes Qualifizierungskonzept für Führungskräfte entwickelt, das den Intentionen des Konzepts unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des dortigen Geschäftsbereichs, insbesondere der R-Besoldung, in vollem Maße Rechnung trägt.

Bedienstete der Laufbahngruppe 2, die Dienstposten oder Arbeitsplätze mit einem ganz besonderen Auslands- oder Europabezug wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, sollen durch einen zusätzlichen Auslandsaufenthalt oder durch spezifische Fortbildungsmaßnahmen im Inland (z.B. Sprachkurse, Seminare zum Erwerb von Spezialwissen, Abordnung an eine Fachabteilung der oberen und obersten Bundesbehörden) besonders gefördert werden (**Qualifizierung von Bediensteten in Verwendungen mit besonderem Auslands- oder Europabezug**). Die Ressorts werden gebeten, Bereiche im Sinne dieser Stufe zu identifizieren und in eigener Zuständigkeit zielgenaue Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

III. Beteiligung anderer Ressorts

Alle Ressorts haben die Kabinettsvorlage mitgezeichnet.

IV. Anhörung

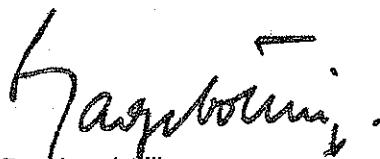
Eine Verbandsbeteiligung ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz GGO nicht erforderlich. Die Staatskanzlei wird gebeten, den Landesrechnungshof zu unterrichten.

V. Kosten- und Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die landesseitige Finanzierung der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt aus den veranschlagten Ressortansätzen. Insoweit sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

VI. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Die Neuausrichtung der Qualifizierungsoffensive schafft mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen und verbessert damit die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Belange schwerbehinderter Menschen.



Dr. Hageböling

Chef der Staatskanzlei